

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 18 (1947)

Heft: 3

Artikel: Die Anstaltsbuchhaltung

Autor: Ganz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Anstaltsbuchhaltung

Auszug aus dem Referat von Herrn Ganz, Sekretär der ZEWO, Zürich, gehalten am Buchhaltungskurs der Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kt. Zürich am 10. Februar 1947

Die Verschiedenheit in der Aufteilung der Betriebsrechnungen bei den Anstalten verunmöglichte auch in kleinem Rahmen Vergleiche, weshalb sich auch die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft als Gründerin und Besitzerin mehrerer Anstalten mit dieser Frage befasste. Ein weiterer Grund, dieses Problem zu verfolgen, besteht darin, dass die Anstaltsleiter beim Ausfüllen der Pro Infirmis-Formulare für den Beitrag aus der Bundessubvention grossen Schwierigkeiten begegneten. Auch bei den Anstaltsleitern selbst zeigte sich das Bedürfnis nach Vereinheitlichung, bedingt durch die Teuerung und die dadurch erschwerte finanzielle Lage, die Vergleichsmöglichkeiten doppelt wünschbar macht.

Der hier vorliegende Kontoplan wurde seinerzeit schon von einer Kommission ausgearbeitet und dient auch als Grundlage im Einführungskurs in die Buchhaltung des Kurses B der Sozialen Frauenschule für zukünftige Anstaltsvorsteher und Vorsteherinnen. Als Material wird die Ruf-Durchschreibebuchhaltung verwendet, weil die Firma Ruf über ein besonderes Schulmodell verfügt, dessen Anschaffungskosten sich im Rahmen des Möglichen befinden.

Der ganze Kontoplan wird in vier Hauptgruppen eingeteilt:

1. Heimrechnung;
2. Gutsbetrieb und Werkstätten;
3. Gewinn- und Verlustrechnung;
4. Vermögensbilanz.

Gruppe I: Die Heimrechnung enthält 15 Konti. Die ersten zwei umfassen die Einnahmen, alles übrige sind Ausgabenkonti. Diese 13 Konti umfassen die Nahrungsmittel, Bekleidung, Erziehung und Gesundheitspflege, ebenso gut wie die Besoldungen, die «Ehemaligen-Fürsorge», Personalversicherungen, Wäsche und Reinigung, Feuerung, Beleuchtung, Mobiliar-Unterhalt, Verwaltungskosten usw.

Gruppe II: Gutsbetrieb und Werkstätten umfasst den Garten, wobei gesondert zu berechnen ist der Produktenverkauf an das Heim und an Dritte, als weitere, möglicherweise grosse Posten, Löhne und Kostgelder für Hilfskräfte, eventuell Gebäudeunterhalt, Mobiliarunterhalt und Anschaffungen. Als zweite Untergruppe ist der Landwirtschaftsbetrieb zu nennen, und das letzte Konto betrifft die Werkstätten, die von Anstalt zu Anstalt ganz verschieden sind, auch in der Art der Verrechnung mit dem Heim.

Gruppe III: Die Gewinn- und Verlustrechnung ist die eigentliche Gesamtbetriebsrech-

nung. Bei privaten und gemeinnützigen Anstalten wird diese Gruppe gewöhnlich durch einen Kassier geführt. Die Rechnung umfasst nicht nur die Ein- und Ausgaben des Heimbetriebes, sondern schliesst Legate, Geschenke, Subventionen usw. in sich. Auch die Abschreibungen, sowohl auf Liegenschaften wie auf Mobiliar, werden hier aufgeführt, ebenfalls die Steuern, sofern solche zu entrichten sind.

In *Gruppe IV* finden wir als erstes Konto die Liegenschaft (a Anstaltsgebäude, b landwirtschaftliche Gebäude und übrige Grundstücke). Hier erhebt sich die Frage, ob die Liegenschaft zum realisierbaren Wert oder in Anlehnung an die gewöhnlich ziemlich hohe hypothekarische Belastung einzusetzen sei. Ähnlich lautet die Frage beim Mobiliar, das gewöhnlich niedriger eingesetzt wird als sein Versicherungswert ist. Vorräte und Kassa sind weitere in der Gruppe Vermögensbilanz einzusetzende Aktiven. Wertschriften werden zum Nominalwert eingesetzt. Ausgewiesen müssen ebenfalls werden Debitoren und Kreditoren, was bei einem grossen Betrieb mit Gärtnerei, Landwirtschaft und Werkstätten aus der von einem Buchhalter geführten Buchhaltung leicht ausgezogen werden kann. Auch die Fonds gehören zum Vermögensausweis.

Jede Anstalt ist zur öffentlichen Rechnungsablage verpflichtet, sofern sie die finanzielle Unterstützung durch private Gönner, staatliche Subventionen oder Erträge aus Sammlungen begehrt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Gruppe III eher als Gesamtbetriebsrechnung betitelt werden sollte, indem der Ausdruck Gewinn- und Verlustrechnung bei einer gemeinnützigen Institution leicht zu Missverständnissen führen kann. Gruppe IV wäre besser mit «Vermögen» zu bezeichnen.

Gruppe V könnte eventuell ganz weggelassen werden, wenn wir in Gruppe IV beim Vermögen (Eigenkapital) zwei Linien reservieren und in einer Vor- kolonne das Vermögen am 1. Januar und darunter den Vor- resp. Rückschlag gemäss der Gesamtbetriebsrechnung einsetzen und den Kapitalbestand am Ende des Jahres dann unter den Passiven aussetzen.

Die Fondsverwaltung darf nicht mehr aus der Gesamtvermögensrechnung herausgenommen werden, auch wenn sie gesondert erfolgt.

Abschliessend sei festgestellt, dass ja die Buchhaltung nicht die Hauptaufgabe der Anstaltsleiter ist, dass wir aber gerade aus diesem Grunde mithelfen möchten durch Schaffung von Vergleichsmöglichkeiten und eine bessere Uebersicht, diese Arbeit zu erleichtern.

W.